

Osnabrück, den 27.08.2021

60. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 in Verbindung mit § 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), §§ 8 Abs. 1 S. 1 Hs. 2, 3 Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und deren Varianten in der aktuell geltenden Fassung (Nds. Corona-Verordnung), § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass ab dem 29.08.2021 im Landkreis Osnabrück § 8 der Nds. Corona-Verordnung gilt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

§ 8 Nds. Corona-Verordnung findet Anwendung, wenn in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Leitindikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 3 mehr als 50 beträgt; der Landkreis oder die kreisfreie Stadt hat in entsprechender Anwendung des § 3 die Voraussetzungen des Halbsatzes 1 festzustellen, § 8 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 Nds. Corona-Verordnung.

Überschreiten in einem Landkreis oder kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) [...] den in dieser Verordnung festgelegten Schwellenwert, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1, § 3 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-Verordnung.

Eine Warnstufe wurde nicht festgestellt.

Die 7-Tages-Inzidenz im Gebiet des Landkreises Osnabrück liegt unter Anwendung von § 2 Abs. 3 der Nds. Corona-Verordnung nach den Angaben des RKI in den letzten 5 Werktagen über dem in § 8 festgelegten Schwellenwert von 50 (23.08.2021: 53,6; 24.08.2021: 57,0; 25.08.2021: 62,3; 26.08.2021: 68,2; 27.08.2021: 70,2).

Maßgeblich für die Feststellung sind grundsätzlich gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 der Nds. Corona-Verordnung die vom RKI im Internet unter <https://www.rki.de/Inzidenzen> veröffentlichten Zahlen. Aufgrund eines Meldefehlers des Landkreises Osnabrück sowie technischen Problem aufseiten des RKI ist es zu einem Fehler beim Inzidenzwert am 26.08.2021 gekommen, sodass dort die Zahl 43,7 veröffentlicht worden ist. Auf der aktualisierten Seite des RKI, die unter RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - 7-Tage-Inzidenzen nach Bundesländern und Kreisen aktualisiert für die vergangenen Tage unter Berücksichtigung von Nachübermittlungen, Stand: 27.8.2021 abrufbar ist, findet sich mit Stand vom 27.08.2021 für den 26.08.2021 der Wert 68,2. Dieser liegt weit über dem Wert von 50 und ist daher als maßgeblich anzusehen, sodass eine Überschreitung an fünf aufeinander folgenden Werktagen vorliegt.

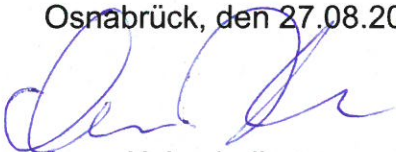
Somit ist der Landkreis Osnabrück dazu verpflichtet, durch Allgemeinverfügung festzustellen, dass die Regelungen gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 i.V.m. S. 2 Nds. Corona-Verordnung ab dem übernächsten Tag in seinem Gebiet gelten.

Der Charakter dieser Allgemeinverfügung, die der Landkreis Osnabrück als zuständige Behörde zu erlassen hat, ist rein feststellend; **die Rechtsfolgen ergeben sich unmittelbar aus der Nds. Corona-Verordnung.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Osnabrück, den 27.08.2021



Anna Keschull
(Landrätin)